

# Lohnordnung

## für Arbeiterinnen und Arbeiter in der Schädlingsbekämpfung

### § 1 KollektivvertragspartnerInnen

Dieser Kollektivvertrag wird abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft vda, andererseits.

### § 2 Geltungsbereich

- a) Räumlich: Für das Gebiet der Republik Österreich.
- b) Fachlich: Für alle der Bundesinnung der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger angehörenden Mitgliedsbetriebe des Berufszweiges der Schädlingsbekämpfer einschließlich Vogel- und Taubenabwehr.
- c) Persönlich: Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiterinnen und Arbeiter sowie für die gewerblichen Lehrlinge.

### § 3 Lohnordnung

#### 1) Lohngruppe 1

Arbeiterinnen/Arbeiter mit abgeschlossener Lehrzeit im Lehrberuf Schädlingsbekämpfer, die die Lehrabschlussprüfung nicht erfolgreich abgelegt haben, sowie Arbeiterinnen und Arbeiter in der Schädlingsbekämpfung,

erhalten pro Stunde € 8,48

Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung wird die Arbeiterin/der Arbeiter in die Lohngruppe 2 umgereiht. Gleichzeitig ist ihr/ihm für den Zeitraum zwischen der Beendigung der Lehrzeit bis zur Umreihung in die Lohngruppe 2 die Differenz zwischen den Lohngruppen 2 und 1 nachzuzahlen.

Keine Nachzahlung erfolgt, wenn:

- a) der Ist-Stundenlohn während dieser Zeit gleich hoch oder höher war, als der Mindestlohn der Lohngruppe 2,
- b) die Arbeiterin/der Arbeiter sich unentschuldigt nicht vor Ende der Lehrzeit zur Lehrabschlussprüfung angemeldet hat,
- c) unentschuldigt nicht zum ersten anberaumten Termin angetreten ist,
- d) die Prüfung zum ersten anberaumten Termin nicht bestanden hat.

**2) Lohngruppe 2**

Schädlingsbekämpfer - Facharbeiterin/Facharbeiter

erhalten pro Stunde € 10,38

**3) Lehrlingsentschädigungen**

Lehrlinge erhalten monatlich im:

1. Lehrjahr	€ 630,00
2. Lehrjahr	€ 815,00
3. Lehrjahr	€ 1.000,00

Die Internatskosten, die durch den Aufenthalt des Lehrlings in einem für die Schülerinnen/Schüler der Berufsschule bestimmten Schülerinnen/Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen, hat die/der Lehrberechtigte dem Lehrling zu bevorschussen, an das Internat zu überweisen und so zu ersetzen, dass dem Lehrling für den Zeitraum, der der Dauer des Internats entspricht, mindestens 60 Prozent seiner Lehrlingsentschädigung verbleiben.

**4) Trennungszulage gem. § 8 Ziffer 4 des Rahmenkollektivvertrages**

pro Tag gebührt ein Betrag von € 14,00

2016 erhöht sich die Trennungszulage im Ausmaß der prozentuellen Veränderung des VPI 2010 im Vergleich zum Vorjahr, wobei der Berechnung die Veränderung des von der Statistik Austria ausgewiesenen Wertes der durchschnittlichen Jahresinflation für das Jahr 2015 zugrunde gelegt wird.

Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, so gilt jener Index als Grundlage für die Erhöhung (Wertsicherung), der dem vorgenannten Index am meisten entspricht.

**§ 4 Begünstigungsklausel**

Bestehende günstigere Vereinbarungen zwischen Arbeiterinnen/Arbeiter und Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber werden durch diese Lohnordnung nicht berührt.

**§ 5**

§ 12 Rahmenkollektivvertrag entfällt.

## § 6 Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt mit Wirkung vom **1. März 2015** in Kraft und ist mit Ausnahme des § 3 Zif. 3 lit. a) (Internatskosten) auf 12 Monate befristet.

Wien, am 09. Februar 2015

Für die  
Bundesinnung der chemischen Gewerbe und  
der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger  
1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63

  
Komm.-Rat Mag. Dr. Günter REISINGER  
Bundesinnungsmeister



  
Mag. Erwin CZESANY  
Bundesinnungsgeschäftsführer

  
Marianne JÄGER  
Berufszweigsobfrau

Für die  
Gewerkschaft vida  
1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

  
Gottfried WINKLER  
vida Vorsitzender

  
Bernd BRANDSTETTER  
Bundesgeschäftsführer

  
Monika ROSENSTEINER  
Fachbereichsvorsitzende

  
Ursula WODITSCHKA  
Fachbereichssekretärin